

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Hauptsatzung der Gemeinde Sülfeld, Kreis Segeberg

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Sülfeld erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Sülfeld“. Sie besteht aus den Ortsteilen Sülfeld, Borstel und Tönningstedt.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Sülfeld zeigt:
„Geteilt. Oben in Rot eine goldene Glocke, unten in Silber ein wachsendes durchgehendes blaues Antoniuskreuz mit wellenförmig geschwungenem Balken.“
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Sülfeld, Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens zweimal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

- (3) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- (5) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch eine geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlichen übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - 1. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 4,
 - 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €, über 5.000,-- € im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss,
 - 3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird,
 - 4. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
 - 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt,
 - 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 6.000,-- € nicht übersteigt,
 - 7. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,-- €, bei unentgeltlicher Veräußerung 2.000,-- €, nicht übersteigt,
 - 8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,-- €,
 - 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer Belastung von 500,-- € monatlich oder 6.000,-- € jährlich und bis zu einer Laufzeit von 5 Jahren,
 - 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000,--€, bei wiederkehrenden Leistungen bis 1.000,-- € monatlich,
 - 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,-- €,
 - 12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Beantragung der Rückstellung der Entscheidung nach dem BauGB,
 - 13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,

14. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 10.000,-- € nicht überschreitet,
16. die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jährliche Miet- oder Pachteinnahme 10.000,-- € nicht überschreitet,
17. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages,
18. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 6.000,-- €,
19. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
20. den Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:
- a) Ausschuss für zentrale Gemeindeangelegenheiten
(Zentralausschuss)
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Personalwesen, Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauwesen
 - b) Finanzausschuss
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten
 - c) Sozial- und Kulturausschuss
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sport-, Sozial- und Fürsorgewesens
 - d) Wege- und Umweltausschuss
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Wegewesen, Umweltschutz

e) Prüfungsausschuss

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

f) Ausschuss für Energie und Nachhaltigkeit

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Klimaschutz, Nachhaltigkeit bei Bau,
Bewirtschaftung und Beschaffung, Energie- und
Wärmeversorgung

In die Ausschüsse zu a) bis f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für die Ausschüsse stellvertretende Mitglieder. Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion verhindert ist.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, bestehendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse b) bis f) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen eilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der

- anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner auf bis zu 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung.
Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächstfolgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-itzstedt.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden auf der Internetseite www.amt-itzstedt.de und zusätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln, die sich in Sülfeld, Am Markt bei den Bushaltestellen sowie in Tönningstedt im Kreuzungsbereich „Hauptstraße Ecke Hörn“ befinden, bekannt gemacht.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (6) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln, die sich in Sülfeld, Am Markt bei den Bushaltestellen sowie in Tönningstedt im Kreuzungsbereich „Hauptstraße Ecke Hörn“ befinden, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.07.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 05.01.2024 erteilt.

Sülfeld, 11.01.2024

(L.S.)

gez. Marek Krysiak
(Bürgermeister)

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Sülfeld wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Itzstedt, 17.01.2024

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
Der Amtsdirektor

gez. Dirk Willhoeft